

## **Verfahrensgang**

**OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.01.2014 - 11 Wx 73/13**, [IPRspr 2014-2a](#)

BGH, Beschl. vom 03.12.2014 - XII ZB 101/14, [IPRspr 2014-2b](#)

## **Rechtsgebiete**

Natürliche Personen → Namensrecht

## **Rechtsnormen**

BGB **§ 1355**

EGBGB **Art. 10**; EGBGB **Art. 47**

FamFG **§ 65**

PStG **§ 50**

## **Fundstellen**

### **LS und Gründe**

StAZ, 2014, 334

## **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2014-2a>

## **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

## II. Natürliche und juristische Personen, Gesellschaften

### 1. Geschäftsfähigkeit

### 2. Todeserklärung und Abwesenheit

### 3. Namensrecht und Geschlechtszugehörigkeit

**2.** *Wählen Ehegatten als Ehenamensstatut gemäß Art. 10 II EGBGB das deutsche Recht, kann der ausländische Ehegatte, der bislang nur Eigennamen geführt hat, nach Art. 47 I 1 Nr. 1 EGBGB einen hiervon zum Familiennamen und die übrigen zu Vornamen bestimmen; einen mehrgliedrigen Familiennamen lässt das deutsche Namensrecht grundsätzlich nicht zu.*

a) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 29.1.2014 – 11 Wx 73/13: StAZ 2014, 334.

b) BGH, Beschl. vom 3.12.2014 – XII ZB 101/14: NJW-RR 2015, 321; FamRZ 2015, 477; MDR 2015, 281; StAZ 2015, 78; FGPrax 2015, 67. Leitsatz in: FamRB 2015, 141 mit Anm. *Wiegelmann*; FuR 2015, 293.

Die Betroffene begehrt die Eintragung ihrer Eigennamen als Vornamen und Geburtsnamen in das Eheregister. Die Betroffene besitzt die indonesische Staatsangehörigkeit. Ausweislich ihrer Geburtsurkunde lauten ihre Namen auf „D. K. Da. P.“, wobei nicht zwischen Vor- und Familiennamen unterschieden wird. Im November 2011 heiratete sie den deutschen Staatsangehörigen C. V. Die Eheleute wählten für die Namensführung in der Ehe das deutsche Recht und bestimmten den Familiennamen des Ehemanns zum Ehenamen. Ausweislich der Bescheinigung des Standesamts über die Namensänderung lautet der Name der Betroffenen nunmehr „D. K. Da. P. (Eigennamen) V.“. Der Geburtsname lautet „D. K. Da. P. (Eigennamen)“. Nachdem das Standesamt den Antrag der Betroffenen, diese Beurkundung dahin abzuändern, dass als Vorname „D. K.“ und als Geburtsname „Da. P.“ in das Eheregister eingetragen werden, abgelehnt hatte, hat das AG dem Antrag der Betroffenen stattgegeben und das Standesamt angewiesen, die Namen der Betroffenen entsprechend einzutragen. Das OLG hat die Beschwerde des Standesamts zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich das Standesamt mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Aus den Gründen:

a) *OLG Karlsruhe 29.1.2014 – 11 Wx 73/13:*

„A. 1. ... 2. Die deutschen Gerichte sind für die Entscheidung international zuständig. Die internationale Zuständigkeit folgt aus der in § 50 II PStG geregelten örtlichen Zuständigkeit (OLG Düsseldorf, StAZ 2013, 315<sup>1</sup>, juris Rz. 12). Aus der internationalen Zuständigkeit ergibt sich auch die Anwendbarkeit des deutschen Verfahrensrechts.

B. In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg.

Zwar hat die von der Beteiligten zu 1) bei der Eheschließung vorgenommene Rechtswahl nicht dazu geführt, dass sich die Bildung ihres Namens insgesamt nach deutschem Recht richtet (nachfolgend 1.); Art. 47 I Nr. 1 EGBGB ist aber seinem

<sup>1</sup> IPRspr. 2012 Nr. 15.

Zwecke nach dahin auszulegen, dass er eine Aufteilung eines bisher geführten Eigennamens in Vor- und Familiennamen auch dann ermöglicht, wenn ein Ehe name nach deutschem Recht angenommen worden ist (nachfolgend 2.). Nachdem die Beteiligte zu 1) während des Beschwerdeverfahrens eine – berücksichtigungsfähige – namensrechtliche Erklärung abgegeben hat, stellt sich die vom AG verfügte Berichtigung des Eheregisters als im Ergebnis zutreffend dar (nachfolgend 3.).

1. Der Vorname der Beteiligten zu 1) richtet sich weiterhin nach indonesischem Recht, so dass die von der Beteiligten zu 1) anlässlich der Eheschließung vorgenommene Rechtswahl nach Art. 10 II Nr. 2 EGBGB nur hinsichtlich ihres Familiennamens zur Anwendung deutschen Rechts führen konnte (OLG Frankfurt, Beschl. vom 3.5.2011 – 20 W 102/11<sup>2</sup>, juris Rz. 13; *Krömer*, StAZ 2013, 130, 132).

a) Der Wortlaut von Art. 10 II Nr. 2 EGBGB, der nur von dem ‚künftig zu führenden Namen‘ spricht, ließe allerdings auch die Auslegung zu, nach der sich der Rechtswechsel auf den Namen insgesamt und damit auch auf den Vornamen bezieht (vgl. *Hepting*, StAZ 2008, 165).

b) Das aber wäre mit der systematischen Stellung der Norm nicht vereinbar. Art. 10 I EGBGB stellt fest, dass der Name einer Person dem Recht des Staats unterliegt, dem die Person angehört. Daran ändert auch die Rechtswahl nach Abs. 2 nichts. Vielmehr vermag Art. 10 II Nr. 2 EGBGB einen Wechsel des anzuwendenden Rechts nur insofern zu begründen, wie dies vom Sinn und Zweck her gerechtfertigt ist, der für den Fall der Wahl deutschen Rechts darin zu sehen ist, dass bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland eine Anpassung des Namens an das soziale Umfeld ermöglicht werden und einander widersprechende Personalstatute vermieden werden sollen (MünchKomm-*Birk*, 5. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 71).

2. Der Anwendungsbereich des Art. 47 EGBGB ist bei zweckentsprechender Auslegung dieser Norm gleichwohl eröffnet.

a) Das deutsche Sachrecht unterscheidet – ohne dass dies im Gesetz ausdrücklich angeordnet wäre – nach Vor- und Familiennamen; jede Person muss einen Familiennamen und mindestens einen Vornamen führen (*Henrich*, StAZ 2007, 197). Das indonesische Recht kennt eine solche durchgehende Unterscheidung nicht. Gesetzliche Vorschriften zur Namensführung existieren nur in Bezug auf die Namensänderung; im Übrigen ist die Namensführung von regional unterschiedlichen Bräuchen abhängig (*Bergmann-Ferid-Henrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht [Stand: 31.5.2012], 45). Für die Beteiligte zu 1) sind, wie sich aus ihrer Geburtsurkunde ergibt, gesonderte Vor- und Familiennamen nicht festgestellt worden.

b) Die unterschiedliche Systematik des deutschen Namensrechts einerseits und der bei der Beteiligten zu 1) angewandten indonesischen namensrechtlichen Bräuche andererseits hätte für die Beteiligte zu 1) zur Folge, dass sie ohne eine Angleichungsmöglichkeit einen Namen führen müsste, der nach unterschiedlichen, miteinander nicht zu vereinbarenden Konzepten gebildet ist: Während sie einen Familiennamen nach deutschem Recht führen würde, müsste sie anstelle eines Vornamens einen Eigennamen nutzen, der nach dem in ihrem Geburtsland geltenden namensrechtlichen Konzept die Funktionen von Vor- und Familiennamen übernehmen soll. Das ist für den Gebrauch des Namens ein erhebliches Hindernis. Wenn es auch der Beteiligten zu 1) in alltäglichen Zusammenhängen freisteht, wie sie ihren Namen führt

---

<sup>2</sup> IPRspr. 2011 Nr. 9.

und welche Bestandteile sie verwendet, müsste sie doch in amtlichen Formularen und bei Rechtsgeschäften, bei denen es auf eine Identifizierung ankommt, die aus Indonesien übernommenen Namen korrekterweise mit dem Zusatz ‚Eigennamen‘ kennzeichnen, um klarzustellen, dass es sich eigentlich um Namen handelt, die die Funktionen von Vor- und Familiennamen übernehmen. Eine solche vollständige Angabe werden die üblicherweise verwendeten Vordrucke und Eingabemasken von Datenverarbeitungsanlagen häufig nicht vorsehen; insbesondere die Eingabemasken zwingen häufig zur Angabe sowohl eines Vor- als auch eines Familiennamens.

c) Das wäre mit dem Zweck des Art. 47 EGBGB nicht zu vereinbaren.

aa) Die Norm ist ausweislich der Gesetzesbegründung eingefügt worden, um den ‚in der Praxis oftmals erhebliche[n] Schwierigkeiten‘ zu begegnen, die auftreten können, wenn auf eine Person, die ihren Namen nach einem anwendbaren ausländischen Recht rechtmäßig erworben habe, nunmehr deutsches Namensrecht anwendbar sei. Für diese Fälle wollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, eine Angleichung an das deutsche Namensrecht vorzunehmen, wobei er bei der Regelung in Abs. 1 Nr. 1 EGBGB ausdrücklich auch den hier vorliegenden Fall vor Augen hatte, dass der ausländische Name nicht zwischen Vor- und Familienname unterscheidet (BT-Drucks. 16/1831 S. 78 f.).

bb) Der Zweck der Norm kann nur vollständig erreicht werden, wenn ihre Anwendung nicht auf Fälle beschränkt wird, in denen das Namensstatut vollständig – also hinsichtlich des Vor- und des Nachnamens – wechselt; die Schwierigkeiten, die zu der Neuregelung Anlass gegeben haben, bestehen vielmehr auch dann, wenn lediglich der Familienname dem deutschen Recht unterstellt wird und deshalb ein Name geführt werden müsste, der unterschiedlichen, miteinander nicht zu vereinbarenden systematischen Grundsätzen folgt.

cc) Das Standesamt hat in seiner gegenüber dem AG abgegebenen Stellungnahme bestätigt, dass es bis zum Erlass des Art. 47 EGBGB der Übung der Standesämter entsprochen habe, Angleichungserklärungen ausländischer Beteiligter entgegenzunehmen, um die Namen – etwa bei Eigennamen oder Namensketten – dem deutschen Namensrecht anzupassen. Der Begründung des Art. 47 EGBGB sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die bisherige Praxis einschränken wollte; die bei der Einführung angestellten Erwägungen deuten vielmehr darauf hin, dass das Ziel darin bestand, für die inhaltlich gebilligte Praxis der Standesämter eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zu schaffen (vgl. BT-Drucks. 16/1831 S. 78, Spalte 2, letzter Absatz).

3. Die unter 2. ausgeführte Beurteilung des Senats hat zur Folge, dass ein Ausgleich bzgl. der Anwendung verschiedener Rechtsordnungen – des nach Art. 10 I EGBGB anwendbaren indonesischen und des nach Art. 10 II Nr. 2 EGBGB anwendbaren deutschen Rechts – gefunden werden muss. Ein solcher Ausgleich kann hier dadurch vorgenommen werden, dass die Beteiligte zu 1) ihren in Indonesien erworbenen Eigennamen in vollem Umfang weiterführt, sie aber Gelegenheit erhält, diese Eigennamen teilweise als Vor- und teilweise als (Geburts-)Familiennamen zu bezeichnen und dadurch ihren Gebrauch in dem in Deutschland üblichen namensrechtlichen System zu ermöglichen.

a) Die Beteiligte zu 1) hat eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB im Verlauf des zweitinstanzlichen Verfahrens abgegeben. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte ste-

hen der Berücksichtigung dieser Erklärung nicht entgegen. § 65 III FamFG bestimmt, dass die Beschwerde auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden könne; eine neue Tatsache in diesem Sinne ist es auch, dass die Beteiligte zu 1) eine Erklärung nach Art. 47 EGBGB gegenüber dem Standesamt abgegeben hat. Eine Frist für die Abgabe von Erklärungen nach Art. 47 I EGBGB sieht das Gesetz nicht vor (vgl. *Mäsch*, IPRax 2008, 17, 22).

b) Für den unmittelbaren Gebrauch wäre es zur Erreichung des unter 2. näher beschriebenen Ziels ausreichend, wenn die Beteiligte zu 1) ihre Eigennamen insgesamt oder einzelne davon als Vornamen bestimmen würde. Unter Berücksichtigung etwa später in Betracht kommender Verwendungsmöglichkeiten muss es der Beteiligten zu 1) aber auch gestattet werden, einen (Geburts-)Familiennamen zu bilden.

aa) Nach der ganz überwiegend vertretenen Auffassung, der der erkennende Senat folgt, ist das nach Art. 10 II EGBGB gewählte Recht auch für die Namensführung nach einer Scheidung bindend (OLG Dresden, StAZ 2004, 170<sup>3</sup>; BayObLGZ 2002, 299<sup>4</sup>, juris Rz. 11; OLG Hamm, StAZ 1999, 370<sup>5</sup>, juris Rz. 24; MünchKomm-Birk aaO Rz. 95; BeckOK-*Mäsch* [Edition 29] Art. 10 EGBGB, Rz. 54). Dem stehen Vorschriften des indonesischen Rechts – da eine umfassende Regelung des Namensrechts fehlt – nicht entgegen. Soweit von einer Gegenansicht (*v. Bar*, IPR, 1991, Bd. II, § 1 Rz. 76 und N. 287) argumentiert wird, es fehle an einer kollisionsrechtlichen Sonderbestimmung für die Namensführung nach der Scheidung, vermag dies nicht zu überzeugen; Art. 10 II 1 EGBGB ermöglicht eine Wahl des ‚künftig zu führenden‘ und nicht etwa des ‚während der Dauer der Ehe zu führenden‘ Namens.

bb) Insoweit bestimmt aber das deutsche Recht in § 1355 V 2 BGB, dass der geschiedene Ehegatte sich entweder für die Fortführung des Ehenamens oder dafür entscheiden kann, seinen Geburtsnamen oder den bei Eheschließung geführten Namen (wieder) anzunehmen. Um diese Befugnis im Fall einer Scheidung effektiv ausüben zu können, muss dem ausländischen Ehepartner im Sinne der mit Art. 47 EGBGB verfolgten Ziele das Recht eingeräumt werden, aus dem Eigennamen nicht nur einen Vor-, sondern auch einen Geburtsnamen zu bestimmen.

c) Für die Einräumung eines Rechts, den in der Heimat erworbenen Eigennamen nach der Eheschließung mit einem Deutschen in Vornamen einerseits und (Geburts-)Familiennamen andererseits aufzuteilen, spricht auch folgende Überlegung: Das OLG Köln (StAZ 1988, 296, 297)<sup>6</sup> hat entschieden, dass es in entspr. Anwendung des § 1355 II BGB möglich sein müsse, dass auch ein Teil des Eigennamens desjenigen Ehegatten, der nach Heimatrecht einen Eigennamen führte, zum Ehenamen bestimmt wird (ebenso Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.2.2008 – 5-1020.2/46 Ziff. 14). Das hat es überzeugend damit begründet, dass es widersinnig wäre, einem in Deutschland lebenden gemischt-nationalen Ehepaar die Berufung auf das deutsche Namensrecht zu ermöglichen, die Anwendung des deutschen Rechts aber andererseits zu versagen, weil der ausländische Ehegatte dessen Voraussetzungen nicht in vollem Umfange genüge. Legt man aber dies zugrunde, so spricht auch nichts dagegen, dass der ausländische Ehegatte aus seinem Eigennamen einen oder mehrere Teile zur Bildung eines (Geburts-)Familiennamens herauslöst, ohne dass dieser zum Ehenamen bestimmt wird.

<sup>3</sup> IPRspr. 2003 Nr. 6.

<sup>4</sup> IPRspr. 2002 Nr. 12.

<sup>5</sup> IPRspr. 1999 Nr. 10.

<sup>6</sup> IPRspr. 1988 Nr. 10.

4. Die vom indonesischen Generalkonsulat Frankfurt am Main ausgestellte Bescheinigung vom 28.2.2012, wonach es sich bei dem Namen ‚D. K. Da. P.‘ um einen Vornamen handle und ‚V.‘ der Familienname sei, rechtfertigt keine andere Beurteilung; sie steht im Gegensatz zu dem Befund, dass das indonesische Namensrecht keine Bestimmung darüber trifft, dass ein ohne nähere Bestimmung erteilter Name stets (nur) als Vorname anzusehen sei. Dass eine Unterscheidung zwischen Vor- und Familiennamen im indonesischen Personenstands- und Passwesen nicht getroffen wird, hat das indonesische Konsulat dem Standesamt ausweislich dessen Schriftsatzes vom 17.9.2012 an den Verfahrensbevollmächtigten der Beteiligten zu 1) ausdrücklich bestätigt.“

b) BGH 3.12.2014 – XII ZB 101/14:

„II. Diese Ausführungen halten rechtlicher Überprüfung nur teilweise stand.

1. Zutreffend hat das BeschwG erkannt, dass ein ausländischer Ehegatte, der bislang nur Eigennamen geführt hat, nach Art. 47 I 1 Nr. 1 EGBGB einen hiervon zum Familiennamen und die übrigen zu Vornamen bestimmen kann, wenn die Ehegatten als Ehenamensstatut gemäß Art. 10 II EGBGB deutsches Recht gewählt haben; einen mehrgliedrigen Familiennamen lässt das deutsche Namensrecht indes grundsätzlich nicht zu.

a) Gemäß Art. 10 I EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staats, dem sie angehört. Nach Abs. 2 Satz 1 dieser Norm können Ehegatten bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen wählen, nach dem Recht eines Staats, dem einer der Ehegatten angehört (Nr. 1) oder nach deutschem Recht, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Nr. 2).

Art. 10 II EGBGB begründet kein Namenswahlrecht, sondern ermöglicht lediglich die Rechtswahl. Damit wird den Ehegatten eine kollisionsrechtliche Wahlfreiheit zugunsten eines der zur Wahl stehenden Sachrechte hinsichtlich des zu führenden Ehenamens eingeräumt (*Erman-Hobloch*, BGB 14. Aufl. Art. 10 EGBGB Rz. 25; *Bamberger-Roth-Mäsch*, BGB, 3. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 40). Das Wahlrecht ist grundsätzlich auf das Ehenamensstatut begrenzt, erfasst also nicht weitere, dem Personalstatut nach Art. 10 I EGBGB unterfallende Namensteile (*Erman-Hobloch* aaO Rz. 26; *Bamberger-Roth-Mäsch* aaO Rz. 39; *Staudinger-Hepting/Hausmann*, BGB, [2013] Art. 10 EGBGB Rz. 263).

Wählen die Ehegatten – wie hier – deutsches Recht zum Ehenamensstatut, findet § 1355 BGB Anwendung. Gemäß dessen Abs. 2 können die Ehegatten den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes zum Ehenamen bestimmen. Dabei meint der ‚geführte Name‘ in Abgrenzung zum Geburtsnamen insbesondere den durch Heirat erworbenen Namen (*Palandt-Brudermüller*, BGB, 73. Aufl., § 1355 Rz. 4 m.w.N.).

Nach Art. 47 I 1 Nr. 1 EGBGB kann eine Person, die einen Namen nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben hat und deren Name sich fortan nach deutschem Recht richtet, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen. Die Angleichungserklärung nach Art. 47 EGBGB setzt nach Abs. 1 einen Statutenwechsel zum deutschen Recht voraus; es

handelt sich um eine namensrechtliche Sachnorm des deutschen Rechts, deren Tatbestand einen Auslandsbezug aufweist (*Palandt-Thorn* aaO Art. 47 EGBGB Rz. 2).

b) Art. 10 II EGBGB eröffnet dem ausländischen Ehegatten ein Namenswahlrecht in dem Umfang, wie es nötig ist, um die gewünschte Namensführung zu erreichen und dabei zu verhindern, dass die Qualität der Namen mehreren sich widersprechenden Sachrechten untersteht (*Hepting*, StAZ 2008, 161, 165 f.; *Krömer*, StAZ 2013, 130, 131 f.). Damit korrespondierend findet eine Angleichung des Namens nach Art. 47 I EGBGB nur insoweit statt, wie es das deutsche Ehenamensrecht voraussetzt.

Gilt nach einer Rechtswahl – wie hier – deutsches Ehenamensrecht, ist es dem ausländischen Ehegatten demgemäß zu ermöglichen, seinen Namen in die von § 1355 BGB vorausgesetzte Namenssystematik einzupassen.

aa) Für die Reichweite des durch das Ehenamensstatut eröffneten Bestimmungsrechts ist deshalb auf die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen des § 1355 BGB abzustellen. Dabei ist der Wechsel des Namensstatuts dem § 1355 BGB zeitlich und gedanklich vorgelagert. Da gemäß § 1355 II BGB der Geburtsname jedes Ehegatten – hier also auch der der Betroffenen – zum Ehenamen bestimmt werden kann, setzt die Wahl des Namens denkbare Bestehen eines Geburtsnamens voraus. § 1355 II BGB baut mithin systematisch auf der dem deutschen Namensrecht zugrunde liegenden Einteilung in Vor- und Familiennamen auf und setzt sie voraus (*Krömer* aaO 132; *Hepting* aaO 166). Zur Rechtsfolge hat die getroffene Wahl, dass der Ehegatte, dessen Name nicht Ehename wird, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen kann (§ 1355 IV 1 BGB). Auch das setzt voraus, dass Vorname und Geburtsname eindeutig bestimmt sind.

Deshalb ist es dem ausländischen Ehegatten gemäß Art. 10 II i.V.m. Art. 47 I EGBGB zu ermöglichen, nach einer Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts aus seinen bisherigen Eigennamen Vor- und Familiennamen zu bestimmen und sodann statt des bestimmten Familiennamens den Familiennamen des Ehegatten anzunehmen (jurisPK-BGB-*Janal* [7. Aufl.] Art. 47 EGBGB Rz. 18; *Krömer* aaO; *Hepting* aaO 165 f.; s.a. OLG Frankfurt, FamRZ 2012, 370, 371<sup>1</sup>; a.A. *Henrich*, StAZ 2007, 197, 203, der allerdings zu dem Ergebnis gelangt, dass die Eigennamen des ausländischen Ehegatten im Eheregister als Vornamen einzutragen sind).

bb) Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit den gesetzgeberischen Erwägungen zu Art. 47 EGBGB.

Der internationalprivatrechtliche Grundsatz der Angleichung wurde von der Rspr. entwickelt, um Widersprüche, Lücken und Spannungen zu überwinden, die sich ergeben können, wenn aufgrund des deutschen Kollisionsrechts die Normen ausländischen materiellen Rechts im Inland anzuwenden sind; die Angleichung erfolgt dadurch, dass auf der Grundlage der sog. Funktionsäquivalenz eine modifizierte Anwendung der Rechtsnorm im Inland vorgenommen wird (Senatsbeschluss vom 19.2.2014 – XII ZB 180/12<sup>2</sup>, FamRZ 2014, 741 Rz. 19 m.w.N.).

In der Gesetzesbegründung zum PStRG heißt es zu Art. 47 EGBGB, dass sich das Problem der namensrechtlichen Angleichung in vielen Konstellationen und nicht

<sup>1</sup> IPRspr. 2011 Nr. 9.

<sup>2</sup> Siehe unten Nr. 4.

nur bei einem Wechsel des Namensstatuts durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit stelle. So könnten zum Beispiel ausländische Ehegatten nach Art. 10 II Nr. 2 EGBGB bei der Bestimmung ihres Ehenamens deutsches Recht wählen, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland habe. Art. 47 EGBGB solle nunmehr für alle Fälle, bei denen deutsches Namensrecht gelte, der Name aber nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben sei oder auf diesem beruhe, die Möglichkeit eröffnen, durch Erklärung gegenüber dem Standesamt eine für das deutsche Namensrecht passende Namensform zu wählen (BT-Drucks. 16/1831 S. 79).

c) Durch die Bestimmung von Vorname und Familienname aus den Eigennamen der Betroffenen wird zudem nicht über Gebühr in das indonesische Recht eingegriffen. Abgesehen davon, dass es nach den Feststellungen des BeschwG ohnehin an einer konkreten Ausgestaltung des Namensrechts fehlt, verlieren diese ihre Eigenschaft als Eigennamen nicht dadurch, dass sie gemäß dem in Deutschland bestehenden System in Vornamen und Nachnamen untergliedert werden. Damit stimmt auch die vom BeschwG in Bezug genommene, vom indonesischen Generalkonsulat ausgestellte Bescheinigung vom 28.2.2012 überein, wonach es sich bei dem Namen ‚D. K. Da. P. ‘ sogar um einen Vornamen handele und ‚V. ‘ der Familienname sei.

d) Da sich bereits aus dem Vorstehenden ergibt, dass es dem ausländischen Ehegatten in Fällen der vorliegenden Art ermöglicht werden muss, neben dem Vornamen auch einen Familiennamen zu bestimmen, kommt es auf den vom BeschwG ergänzend herangezogenen § 1355 V BGB und die damit einhergehende Streitfrage, ob das nach Art. 10 II EGBGB gewählte Recht auch für die Namensführung nach einer Scheidung bindend ist (vgl. NK-BGB/*Mankowski*, 2. Aufl., Art. 10 EGBGB Rz. 89 m.w.N. zum Meinungsstand; vgl. auch Senatsbeschluss vom 20.6.2007 – XII ZB 17/04, FamRZ 2007, 1540<sup>3</sup>), nicht an.

e) Zu beachten ist jedoch, dass nach deutschem Namensrecht grundsätzlich nicht mehrere Eigennamen zum Familiennamen bestimmt werden können; dieses lässt einen mehrgliedrigen Familiennamen im Regelfall nicht zu (*Staudinger-Hepting* aaO [2007] Art. 47 EGBGB Rz. 40; NK-BGB/*Mankowski* aaO Art. 47 EGBGB Rz. 22; *Henrich* aaO 198; *Hepting* aaO 167 f.; jurisPK-BGB-*Janal* aaO Rz. 5; Münch-Komm-*Birk*, 5. Aufl., Art. 47 EGBGB Rz. 27). Nur ausnahmsweise kann der Familienname in zweigliedriger Form bestimmt werden, etwa wenn infolge etablierter Verwaltungspraxis oder faktischer Namensführung im Alltag bereits eine entspr. ‚Verfestigung‘ eingetreten ist und sich ein ‚echter Doppelname‘ gebildet hat (*Hepting* aaO). Im Übrigen sind alle Eigennamen gleichwertig, weshalb jeder von ihnen als Familienname geeignet ist. Dem Namensträger ist daher freizustellen, welchen er als Familiennamen bestimmt (*Hepting* aaO 167).

2. Gemessen hieran kann die angegriffene Entscheidung keinen Bestand haben.

a) Allerdings ist die Auffassung des OLG, wonach die Betroffene aus ihren Eigennamen gemäß Art. 47 I 1 Nr. 1 EGBGB Vor- und Geburtsnamen bestimmen kann, im Ergebnis von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Ehegatten haben nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des OLG gemäß Art. 10 II EGBGB eine Rechtswahl dahingehend getroffen, dass sich das Ehenamensstatut nach deutschem Recht, also § 1355 BGB, richten und dass zum Ehenamen gemäß § 1355 II BGB

<sup>3</sup> IPRspr. 2007 Nr. 4.

der Familienname des deutschen Ehemanns bestimmt werden soll. Zudem hat die Betroffene gegenüber dem Standesamt eine entsprechende formgerechte Erklärung gemäß Art. 47 I 1, IV EGBGB abgegeben.

b) Jedoch hat das BeschwG die Bestimmung zweier Eigennamen der Betroffenen zu Geburtsnamen als zulässig erachtet, ohne sich damit auseinanderzusetzen, dass nach deutschem Namensrecht grundsätzlich nur ein Familienname zu führen ist. Etwaige Ausnahmetatbestände hat das OLG weder festgestellt, noch sind solche Umstände ersichtlich.“

**3.** *Der Umstand, dass Vorfahren der Beteiligten, die einer Bevölkerungsminderheit arabischen Ursprungs angehören, vor Jahrzehnten im türkischen Rechtskreis in möglicherweise diskriminierender Weise türkische Familiennamen zugeordnet worden sind, begründet keinen Anspruch der Angehörigen nachfolgender Generationen darauf, dass ein davon abweichender Familienname, den sie als Personen ungeklärter Identität im Libanon tatsächlich geführt haben, in deutsche Personenstandsunterlagen zu übernehmen ist.*

OLG Hamm, Beschl. vom 18.2.2014 – I-15 W 20/13: StAZ 2015, 110.

2009 haben die Beteiligten zu 1) und 2) beantragt, den Geburtenbucheintrag des Standesamts C betreffend ihren 2005 geborenen Sohn B zu berichtigen. Mit ihrem Antrag begehren die Beteiligten zu 1) und 2), die Namensführung des Kindes auf den Familiennamen „P1“ zu ändern, weil die Führung des Familiennamens „E“ für alle Beteiligten eine unzumutbare Härte darstelle. Die Beteiligten zu 1) und 2) seien im Libanon mit dem Namen „P1“ registriert gewesen. Auch ihre Eltern hätten unter diesem Namen im Libanon gelebt. Dies zeige die libanesische Geburtsurkunde der Beteiligten zu 2) mit der Angabe des Kindesvaters „C“. Es handele sich dabei um einen Clan-Namen, der von Angehörigen einer Bevölkerungsminderheit arabischen Ursprungs in der Türkei geführt worden sei. Im Zuge der Gründung des türkischen Nationalstaats und der dortigen Einführung von Vor- und Familiennamen seien der arabischen Bevölkerungsminderheit zwangsweise türkische Familiennamen zugeordnet worden. Die arabische Bevölkerungsminderheit sei zu großen Teilen in den Libanon ausgewandert und habe hier unter ihren angestammten Clan-Namen gelebt.

Das AG ordnete die Eintragung unter dem Namen „E“ an. Einer gegen diesen Beschluss – der eine Fortschreibung der früheren diskriminierenden Gesetzeslage darstelle – eingelegte Beschwerde half das AG nicht ab und legte sie dem OLG zur Entscheidung vor.

Aus den Gründen:

„II. ... In der Sache kommt den Beschwerden kein Erfolg zu.

Der Geburtsregistereintrag ist dahingehend zu berichtigen, dass der Geburts- und Familienname der Beteiligten zu 1) und 2) sowie der Familienname des Kindes jeweils ‚E‘ lautet ...

Nach Art. 10 I EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staats, dem die Person angehört. Eine Rück- oder Weiterverweisung kennt das türkische Recht nicht (*Henrich-Wagenitz-Bornhofen*, Deutsches Namensrecht [Stand: Februar 2007] Abschnitt II. Rz. 74). Im türkischen Recht erhält das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind, bei der Geburt den Familiennamen des Vaters, Art. 321 ZGB (vgl. *Bergmann-Ferid-Heinrich*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Türkei [Stand: 30.6.2003] Anm. 8 ‚Namensrecht‘). Bei dem in der durch die Libanesische Republik ausgestellten Heiratsurkunde der Beteiligten zu 1) und 2) mit dem Vornamen ‚U‘ angegebenen Vater des Beteiligten zu 1) handelt es sich um den im türkischen Personenstandsregister (Nüfus) eingetragenen U, geboren am 30.1.1942 in Ü. Bei dem in der libanesischen Heiratsurkunde mit dem Vornamen ‚C1‘ angegebenen Vater der Beteiligten zu 2) handelt es sich um den im türkischen Personen-